

Redaktionelle Hinweise zum ZIS-Nachwuchspreis Insolvenzrecht

1. Zahl der Zeichen

Das Manuskript darf einen Umfang von maximal 60.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Die Zahl der Zeichen lässt sich in der Textverarbeitung „Word“ über die Funktion „Überprüfen“ – „Wörter zählen“ ermitteln. Dort muss das Häkchen bei „Textfelder, Fuß- und Endnoten berücksichtigen“ gesetzt werden.

Dem Manuskript kann eine Gliederung vorangestellt werden, die in der Textverarbeitung „Word“ automatisch erstellt werden kann, wenn die Überschriften vorher entsprechend markiert wurden („Überschrift 1“, „Überschrift 2“ etc.). Die Zeichen dieser Gliederung sind beim Gesamtumfang von 60.000 Zeichen nicht mitzuzählen. Ihre Zahl lässt sich ermitteln, indem nur die Gliederung markiert und dann die Zeichen über die Funktion „Überprüfen“ – „Wörter zählen“ gezählt werden.

2. Fußnotenbelege

Das Manuskript muss nach rechtswissenschaftlichen Standards mit vollständigen Fußnotenbelegen verfasst sein. Für die Zitierung in den Fußnoten gilt der folgende Standard:

a) Rechtsprechung

Soweit Rechtsprechung in den Fußnoten zitiert wird, sind das Datum, Aktenzeichen und die Fundstelle der Entscheidung anzugeben. Dabei ist die ZIP-Fundstelle zu wählen, wenn die Entscheidung dort veröffentlicht wurde, ansonsten eine Fundstelle aus einer anderen gängigen (wirtschafts- bzw. insolvenzrechtlichen) Zeitschrift. Ist die Entscheidung (auch) in der amtlichen Sammlung abgedruckt (BGHZ, BGHSt, BVerfGE, BVerwGE, BAGE etc.), ist diese Fundstelle zusätzlich anzugeben.

Beispiele:

BGH v. 21.3.2024 – IX ZR 12/22, ZIP 2024, 1482 (Rz. 20)

BGH v. 18.7.2002 – IX ZR 195/01, BGHZ 151, 353 = ZIP 2002, 1625

Ist die Entscheidung weder in einer amtlichen Sammlung noch in einer gängigen Zeitschrift publiziert, sollte sie nach der Datenbank juris zitiert werden.

Beispiel:

OLG Stuttgart v. 27.10.2020 – 12 U 82/20, juris Rz. 69 ff.

b) Kommentare

Bei Kommentaren ist der/die zitierte Autor/in kursiv zu setzen. Sodann sind – mit „in“ angefügt – der Werktitel, die Auflage und das Erscheinungsjahr zu nennen.

Beispiele:

Thonfeld in Karsten Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 45 Rz. 5

Klöhn in MünchKomm/InsO, 5. Aufl. 2025, § 15b Rz. 10

Seibt in Scholz, GmbHG, 13. Aufl. 2024, § 49 Rz. 35

Falls die kommentierte Vorschrift einem Gesetz entstammt (z.B. der InsO), das nicht dem Werktitel entspricht (z.B. GmbHG), ist das Gesetz dem zitierten Paragraphen hinzuzufügen.

Beispiele:

Haas in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025, § 15b InsO Rz. 10

Bitter in Scholz, GmbHG, 13. Aufl. 2025, § 15b InsO Rz. 388

Bei Folgeziten erfolgt eine Abkürzung durch Fußnotenquerverweis nach oben.

Beispiele:

Seibt in Scholz (Fn. ...), § 49 Rz. 35

Haas in Noack/Servatius/Haas (Fn. ...), § 15b InsO Rz. 10

c) Lehrbücher, Handbücher und Monographien

Bei Lehrbüchern, Handbüchern und Monographien ist beim Erstzitat neben dem/der (kursiv gesetzten) Autor/in der vollständige Werktitel [auf Wunsch mit Untertitel] und das Erscheinungsjahr anzugeben, ferner die Auflage, wenn mehrere Auflagen vorhanden sind.

Beispiele:

Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, 11. Aufl. 2023, S. 100

Schluck-Amend in Karsten Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 6. Aufl. 2023, Rz. 40.41 ff.

Thole, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, 2010, S. 35

oder

Thole, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht – Anfechtung und verwandte Regelungsinstrumente in der Unternehmensinsolvenz, 2010, S. 35

Bei Folgeziten erfolgt eine Abkürzung durch Fußnotenquerverweis nach oben.

Beispiele:

Bork (Fn. ...), S. 100

Thole (Fn. ...), S. 35

d) Zeitschriften

Bei Beiträgen in Zeitschriften wird neben dem/der (kursiv gesetzten) Autor/in die Zeitschrift (in abgekürzter Form) mit Jahreszahl und Startseite des Beitrags zitiert, ferner – sofern von der Startseite abweichend – mit Komma abgetrennt auch die konkrete Seite, auf der sich die zitierte Stelle findet. Soweit in der jeweiligen Zeitschrift Randziffern verwendet werden, sollten auch diese hinzugefügt werden.

Beispiele:

Bitter, ZIP 2021, 321, 329

Lieder/Wagner, ZGR 2021, 495, 526 f.

H.-F. Müller, GmbHR 2021, 737, 741 (Rz. 13)

e) Festschriften

Für die Zitierung von Festschriftbeiträgen gilt das folgende Muster:

Flöther in FS Kayser, 2019, S. 215

H.-F. Müller in FS Gehrlein, 2022, S. 377, 381

Die Nennung einer Abkürzung des Vornamens neben dem Nachnamen ist nur dann üblich und sinnvoll, wenn die Autoren/innen über einen häufigen und deshalb wenig unterscheidungskräftigen Nachnamen verfügen (in den Beispielen „Müller“) oder aus sonstigen Gründen eine Verwechslungsgefahr im konkreten fachlichen Umfeld besteht.